

Kanonisten und Scholastiker über Preise und Steuerer.

Wir haben schon wiederholt die prinzipielle Bedeutung der neuen Organisation unserer Wirtschaft während des Krieges besprochen und darauf hingewiesen, daß die immer mehr zur Geltung gelangenden neuen Grundzüge tatsächlich ihrem Ideengehalte nach keineswegs neu, sondern in den Schriften verschiedener katholischer Kanonisten und Scholastiker bereits enthalten waren.

Wir veröffentlichen nachstehend einen Auszug, der in dieser Richtung nähere Einzelheiten mitteilt.

Die Rechtsanschauungen der neueren Zeit bis in die Zeiten Friedrichs des Großen und der Kaiserin Maria Theresia fukten überwiegend auf dem römischen Recht. Dieses war seinem Ideengehalte nach ein Gerechtigkeitsrecht, aber zunächst ein solches der Patrier gegen die Plebs, denn ein Recht des Groberer gegen den Untervorbenen, des *dominus romanus* gegen die übrigen Völker.

Die Bestimmungen über die Preise im römischen Recht entstammen daher den gleichen Ideen, die der volkwirtschaftlichen Lehre in England zugrunde liegen: das römische Recht ging von dem Grundhabe des freien Spiels der Kräfte aus. Es setzte also dem Starke im Laichkonkurrenz mit dem Schwachen keine Grenzen. Erst in der späteren Entwicklung wurde wenigstens den äußersten Grenzen eine Schwänke gesetzt, indem die Schädigung über die Kräfte des Wertes als „*laesio enormis*“ die Auflösung des Kaufvertrages zur Folge haben kann.

Nährend also das römische Recht ein Recht des Stärkeren war, ging das kanonische Recht von einer ungleich höheren sittlichen Grundlage aus, von dem in seiner höchsten Größe nicht übertrifftbaren christlichen Grundsatz: „Gibte denen Nächsten wie dich selbst.“ Gestützt auf die heilige Schrift¹⁾ forderte das Kirchenrecht beim Warentausch die volle Gerechtigkeit.

Das römische Recht und später in noch weiterer Durchführung die englischen Nationalökonomien, die Väter der sogenannten klassischen Schule, Smith, Ricardo und Mill, hatten die Preisbildung auf der Grundlage des „freien

Spiels der Kräfte“ durch Angebot und Nachfrage ausgebildet und schließlich allgemein zur Anerkennung und Anwendung gebracht. Das kanonische Recht²⁾ dagegen hatte im Gegensatz zu dieser rein subjektiven Preislehre eine objektive geschaffen, bei der das Moment der Gerechtigkeit als wesentlich herangezogen wird, das die klassische Nationalökonomie an sich vollkommen vernachlässigt und nur auf dem Umweg über die sogenannte natürliche Ausgleichung der Preise berücksichtigt hatte.

Zur der Zeit, da die klassische Theorie geschafften wurde, also zwischen 1776 und etwa 1830, gab es auch noch keine Großindustrie im modernen Sinne, und damals mag es daher tatsächlich möglich gewesen sein, daß ein Ansteigen der Preise alsbald jebiel neuen Wettbewerb hervorlockt hat, daß hiedurch der Konsument den notwendigen Schutz erfährt. Mit der weiteren Ausbildung der großgewerblichen Erzeugung und insbesondere durch den Zusammenhluß in Kartellen und Syndikaten ist aber die natürliche Korrektur der Preise im Sinne der klassischen Nationalökonomischen Schule nahezu vollkommen ausgeschaltet und der Verbrauch der Diktat der Industrie ausgegliedert worden.

Gegen solche Gefahr hatte das kanonische Recht vielfache Schranken aufgerichtet. Am schärfsten bekämpfte es naturgemäß jedes private Monopol, das die kanonische Theorie geradezu mit Verdamnung belegte. Es konnte sich freilich sogar noch auf Normen des römischen Rechts berufen³⁾. Verabredungen der Handwerker wie der Kaufleute zum Zwecke der Marktbeeinflussung waren daher nicht nur ungültig, sondern verboten und strafbar.

Wie schon erwähnt, richteten sich diese Verbote aber nur gegen das private Monopol, nicht etwa gegen ein solches der öffentlichen Autorität. Nur sollte das staatliche Monopol nicht etwa zu einer Steuererhebung führen, vielmehr mußte dieser durch Z-ration der Preise vorgebeugt werden.

Die Auffassung der Kanonisten ging aber über das bloße Verbot der Privatmonopole oder des spekulativen Warentausches hinaus: sie forderte ganz allgemein den gerechten Preis. Hierbei wurde aber die Forderung einer festen, objektiven Preisrichtigkeit nicht nur auf den Kauf

¹⁾ Quæsten bei *Genes* u. n. n. Die nationalökonomischen Grundzüge der kanonischen Lehre (Vena, 1883).

²⁾ *Maner, Ergänzungsbuch VIII des Jahrbuches für Philosophie und spekulative Theologie.*

beschränkt, sondern auf das gesamte Gebiet des Verkehrsrechtes ausgedehnt. Da das kanonische Recht davon ausgeht, daß die Ungerechtigkeit in der Bestimmung des Preises gleichsam nicht bloß das private Recht des Mißkontrahenten verletzt, sondern darüber hinaus das öffentliche Interesse, so greift es zu dem stärksten Mittel, das zum Schutze der Verkehrssicherheit zur Verfügung steht: die Kanonisten fordern gesetzliche Höchstpreise oder, wie man damals zu sagen pflegte, Preisstaxen der öffentlichen Gewalt.

Schon die Kaiserzeit hatte solche Preisstaxen gefamnt, aber doch nur als Ausnahmismittel. Die kanonische Doktrin dagegen hatte sie grundsätzlich in das wirtschaftliche System aufgenommen und bis zur vollständigen Ausschließung der Verkehrsfreiheit für das Gebiet aller unethischen Lebensbedürfnisse ausgebaut. Die Festsetzung der Taxen war in erster Linie das Amt der Bischöfe, in weiterer Folge auch der weltlichen Gewalt. Das mußte nicht immer der Fürst sein, es konnte auch die Stadthoheit oder ein Ausschuß der Kaufleute die Taxen bestimmen.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise sollten die Annehmungen an Rollen und Arbeit berücksichtigt werden, nicht aber das Bedürfnis des Käufers: Die Not des Mittelmännchen sollte nicht zu seiner Ausbeutung führen. Die obrigkeitlichen Taxen hatten alles zu umfassen, was zum Lebensunterhalt gehört: Lebensmittel, Kleidung, aber auch Wohnungen und selbst die Herbergen für die Reisenden.

Während die Kanonisten die Preisfrage überwiegend von der juristisch-formalen Seite behandelten, untersuchen die Scholastiker das volkwirtschaftliche Problem vom philosophisch-ethischen Standpunkt. Der hl. Thomas von Aquino (1225—1274) hat die Frage des gerechten Preises in seiner „Summa“ eingehend behandelt. Das *justum pretium* lasse sich, hat er ausgeführt, nicht ganz genau bestimmen, so daß eine kleine Erhöhung oder Verringerung die Gerechtigkeit der Preisbestimmung nicht aushebe. Immer sei aber beim Kauf und Verkauf der objektive Wert entscheidend.

Bemerkenswert ist es auch, daß nach der thomistischen Auffassung des Handels dieser in zwei grundsätzlich getrennte Gruppen zerfällt: Der Warentausch auf dem Gebiete unentbehrlicher Lebensbedürfnisse sei eigentl

cine öffentliche Angelegenheit. Nur der andere Austausch, also der entbehrlichen Sachen, sollte um des erwünschten Willens bewirkt werden, und nur für diese Waren seien die Kaufleute zugelassen.

Hier wäre auch der Erzbischof Antonin von Florenz zu erwähnen (1389—1459). Antonin, der sich eingehend mit wirtschaftlichen Fragen befaßt hat, sagt, daß der Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer nach dem Grundhabe des beiderseits gleichen Vorteiles zu schließen sei.

Er behandelt auch die Preisbildung auf dem freien Markt und betont mit Recht, daß sie nicht allein von der wirtschaftlichen Nachfrage und dem wirklichen Angebot, sondern vielmehr von der Vorstellung abhängt, die man von diesen beiden Faktoren habe. Darans ergebe sich die Pflicht der Obrigkeit für ständige gute Berichte über Ernte, Vorräte und Marktbreite im ganzen Lande zu sorgen, und ferner die Pflicht, das Angebot nicht in wenigen Händen zu lassen, die den Markt beherrschten und der Nachfrage den Preis diktierten.

Auch spätere Scholastiker wie Molina S. J. († 1600) und Kardinal de Lugo S. J. († 1660) haben die Frage des gerechten Preises eingehend behandelt. Nach diesen Schriftstellern sind die Kosten verschiedener Art wie Unfreiheit und Mühe Faktoren des gerechten Preises; aber auch die Gefahr, der sich jemand bei der Uebertragung der Ware von einem Ort zum andern aussetzt, sowie die Kosten der Beförderung können bei der Preisbildung berücksichtigt werden.⁴⁾

Dieser kurze Ueberblick über einige Anschauungen der Kanonisten und Scholastiker zeigt, daß der hohe sittliche Gehalt der damals aufgestellten Theorien jetzt im Antriebe wieder zur Anerkennung gelangt ist und sich in der Zeit wirtschaftlicher Not mehr bewährt hat als die vom alten Rom und aus England übernommenen Anschauungen und Lehren.

³⁾ *Code Justinianus*, 58. Kapitel des 4. Buches: „Von den Monopolen und unerlaubten Uebereinkünften der Kaufleute, sowie von den Verboten und unerlaubten Vereinbarungen der Handwerker und *Wabewirte*.“ Eine dort aufgenommenen Verordnung des Kaisers Jeno aus dem Jahre 483 erstreckt sich nicht nur auf Getreide und Lebensmittel, sondern auf alle Gebrauchsgegenstände. Sie untersagt alle Verabredungen, Kraft deren eine Ware nicht unter einem bestimmten Preis verkauft werden dürfe.